

RS UVS Kärnten 1996/10/22 KUVS-K2-668/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1996

Rechtssatz

Derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, hat die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at